

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

03

vom:

2020-01-09

Autor:

Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Erwerben und Lieferungen

### Neuerungen ab 1.1.2020 für innergemeinschaftliche Lieferungen: Eintragung im MIAS (VIES)-Verzeichnis und INTRASTAT-Meldung werden zu objektiven Voraussetzungen

#### 1 Einführung

Bekanntlich<sup>1</sup>, wurden ab 1. Januar 2020<sup>2</sup> durch eine neue EU-Richtlinie<sup>3</sup> neue Vorschriften für innergemeinschaftliche Lieferungen eingeführt. Zu den eingeführten Neuerungen gehören auch strengere Bedingungen<sup>4</sup>, damit ein Umsatz als innergemeinschaftliche Lieferung gelten kann und die Regelung der Nichtbesteuerung der Mehrwertsteuer im Ursprungsmitgliedstaat in Anspruch genommen werden kann. Diese Neuerungen sehen ab 2020 vor, dass

- die Eintragung im MIAS (VIES)-Verzeichnis und
- die INTRASTAT-Meldung,

zwei bisher als formal geltende Anforderungen, zu den **objektiven Voraussetzungen** zählen, damit innergemeinschaftliche Lieferungen im Ursprungsland von der MwSt. befreit werden können.

Der italienische Gesetzgeber hat die oben genannten Bestimmungen **noch nicht in nationales Recht umgesetzt**. Da die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen jedoch als ausreichend detailliert erscheinen, um eine direkte Anwendung zu ermöglichen, dürften die harmonisierten Vorschriften in Italien auch ohne formelle interne Umsetzung für MwSt-Zwecke dennoch wirksam sein<sup>5</sup>.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Finanzamt in der Vergangenheit die Eintragung in das MIAS-Archiv als eine **wesentliche Voraussetzung** für die Anwendung der Nichtbesteuerungsregelung angesehen hat und dass es erst anlässlich des Videoforums vom 23. Januar 2019 seine Bestimmung geändert hat, indem es in Übereinstimmung mit der entgegengesetzten Ausrichtung des EU-Gerichtshofs entschied, die im Laufe der Zeit

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 102/2019 und Nr.2/2020

2 Die neuen Regeln, die in der Richtlinie 2018/1910/EG und der EU-Verordnung 282/2011 vorgesehen sind, treten ab dem 1.1.2020 in Kraft.

3 Richtlinie 2018/1910/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG

4 Änderungen durch die Richtlinie 2018/1910/EG des Wortlauts des Artikels 138 der Richtlinie 2006/112/EG

5 aufgrund des Grundsatzes der unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Richtlinien auch auf nationaler Ebene, wenn die Regeln klar, präzise und bedingungslos sind und daher keine nationalen Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind. Assonime interpretiert aber dies in ihrem Rundschreiben Nr. 29/2019 anders.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

konsolidiert wurde.

## 2 Folgen der ab 1.1.2020 geltenden EU-Bestimmungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ab dem 1. Januar 2020 fünf - und nicht mehr vier - Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die MwSt.-Befreiung im Ursprungsland der innergemeinschaftlichen Lieferungen angewandt werden kann:

- 1) die Operation betrifft bewegliche körperliche Gegenstände (Warenlieferungen), die vom Verkäufer oder vom Käufer oder von einem Dritten für deren Rechnung, von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt oder befördert werden (Gebietsanforderung);
- 2) Der Umsatz erfolgt zwischen einem steuerpflichtigen Lieferanten in einem Mitgliedstaat (Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände) und einem Steuerpflichtigen (oder einer nicht-steuerpflichtigen juristischen Person) von einem anderen Mitgliedstaat; **nach den neuen Bestimmungen ist der Käufer auch verpflichtet, dem Verkäufer seine MwSt-Identifikations-Nummer mitzuteilen** (subjektive Voraussetzung);
- 3) die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien sieht die Übertragung des Eigentumsrechts der Gegenstände (Waren) vor (Voraussetzung der Eigentumsübertragung);
- 4) die vertragliche Vereinbarung sieht ein Entgelt als Gegenleistung vor (Voraussetzung der Entgeltlichkeit)
- 5) Der Verkäufer hat gemäß den Bestimmungen der Artikel 262 ff. der Richtlinie 2006/112/EG eine **zusammenfassende Aufstellung der innergemeinschaftlichen Lieferungen** (INTRASTAT - Meldung) einschließlich der Angaben über den getätigten Umsatz abzugeben (Voraussetzung der Meldungspflicht).

Daraus folgt, dass zwei Anforderungen, die in der Vergangenheit als formal angesehen wurden, jetzt "substantiell" d.h. wesentlich geworden sind:

- die Registrierung des Käufers im Archiv des MIAS-Systems, die gleichzeitig die Verpflichtung des Käufers, der anderen Partei seine MwSt-Identifikations-Nummer mitzuteilen, und die Verpflichtung des Lieferanten, die Existenz der genannten Registrierung und die Richtigkeit der mitgeteilten Daten zu überprüfen (und hierfür den Nachweis zu führen);
- die (vollständige und) korrekte Abgabe der zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen durch den Verkäufer.

### 2.1 MwSt-Identifikations-Nummer

Wie auch in den Erläuterungen der Europäischen Kommission zu den "2020 Quick Fixes" dargelegt, verlangt der neue Wortlaut des Artikels 138 der Richtlinie 2006/112 nicht, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Erwerber von der Steuerbehörde des **Bestimmungsmitgliedstaates** der Waren erteilt wird; es reicht vielmehr aus, dass es sich um eine MwSt-Identifikations-Nummer handelt, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat der Waren erteilt worden ist.

### 2.2 Mitteilung der MwSt-Identifikations-Nummer

Was Form und Inhalt der Mitteilung zwischen den Parteien betrifft, so ist diese vom EU-Gesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt; die Tatsache, dass die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung die MwSt-Identifikations-Nummer des Käufers enthalten muss, würde jedoch den Schluss zulassen, dass die Kommunikation stattgefunden hat.

### 3 Schlussfolgerungen

Betrachtet man die neue Regelung aus einem anderen Blickwinkel, so kann der Schluss gezogen werden, dass die Regelung der MwSt. befreiten innergemeinschaftlichen Lieferung **nicht** anwendbar ist, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- der Käufer teilt als seine MwSt.-Identifikations-Nummer diejenige mit, die ihm von dem Mitgliedstaat erteilt wurde, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt (Ursprungsland der Lieferung);
- Der Lieferant erhält vom Käufer eine MwSt.-Identifikations-Nummer, die nicht in der MIAS-Datenbank als gültig aufscheint;
- der Lieferant übermittelt die zusammenfassende Meldung INTRASTAT nicht oder mit falschen Daten, es sei denn, er kann dies den zuständigen Behörden gegenüber zufriedenstellend begründen (z. B. weist der Lieferant in den Erläuterungen nach, dass er den Vorgang durch reinen Schreibfehler in die Aufstellung des Folgemonats aufgenommen hat usw.).

Treffen diese Umstände ein, sind diese Lieferungen nach den im Ursprungsmitgliedstaat der Waren geltenden Rechtsvorschriften MwSt.-steuerpflichtig, da nicht alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

